

Sonnabends, den 28. November, 1750.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen &c. &c.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.

48.



Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verpriesen vorkommen, verloren, gefunden, oder geflossen worden: diesen werden sodann angefüget diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Dienstmaß, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommenen Fremden &c. &c. Zugleich findet sich die Giers Brod und Fleisch, Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vors und Hinter-Bommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angekommenen Schiffer.

I. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Vor dem Kaufmann Christian Schmidt, am Mehlthor hieselbst wohnhaft, ist zu kaufen, 1.) Russische Völge mit Tisnel, 2.) Brautwerk unter Frauen's Kleider, 3.) Latzlichte mit Baumwollen-Dachte, der Stein 3 Athlr. 10 Gr. 6 Pf. ordinaire Lichte, der Stein 2 Athlr. 18 Gr. Nordsche Stockfisch, der Stein 1 Athlr. 3 Gr.

Es wird hiermit befandt gemacht, daß das Leuchterschiff, Maria Elisabeth genannt, so der Schiffe Carl Hempel bisher gefahren, und von 40 Last, 28 Ellen lang ist, des gedachten Tempels Contradiction ungedachtet, und zwar in Termis den 2ten und 10ten Novembr. auch 2ten Decembr. c. geräthlich verkaufet werden soll; Die Klesshabere können sich also in versaten Termis hieselbst auf dem Segler-Hause einstudien, und in ultimo Termino gewärtigen, daß das Schiff plus Lientant zugeschlagen werden soll.

Es

Edlt Schiffer Michael Gutt aus Bergland gesonnen, sein Fahrzeug Christina Maria, zu verkaufen! Das Schiff ist 27 und eine halbe Elle lang, und trägt 30 Lasten, wodurch 1749 erst erbaut; Wer solches Lust und Belieben hat zu kaufen, kan sich bey dem Holz-Wracker Falcken, auf des Kaufmann Herrn Sir mons Holz-Hofe, je eber je lieber melden, und solches allhier in Augenschein nehmen; Er soll dasselb des Hauses Petri halber auch næhere Nachricht erhalten.

2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Es sind Peter Matthias von Doren, in Pinter-Pommern, im Doren-Creyse, belegene Gütheg Bernsdorf u. da dessen Mutter das Jhrige fordert, und Wormund keine Bezahlung auf andere Art versägen kan, subhastiert, nachdem selbige zuvor gehörig stimmt, als 1.) Bernsdorf 6629 Mtr. 16 Gr. 8 Pf. 2.) Neary 2414 Mtr. 12 Gr. 3.) Das Gute vor Labes 2590 Mtr. 1 Gr. 2 Pf. 4.) Drey Bauerhöfe in Mühlendorf 1329 Mtr. 10 Gr. 5.) Zwey Bauerhöfe in Renthinen 784 Mtr. 7 Gr. 2 Pf. alles nach Würd der Onerum gegen 5 pro Cent, wie die zu Stettin, Cüstlin und Göslin angirte Proclama als inß denen Anschlägen besagen. Termini Licitationis sind auf den 23ten Octbr., zoten Novemb. und 18ten Decembe. z. c. präsigirt; Die Käufer haben sich also soban zu stellen, sonderlich im letzten Termine den 18ten Decembr. ihr Gebot zu thun. Signatum Stettin den 18ten Septembe. 1750.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Es ist in Sachen des von Gühlen Erben, wider den von Wolsteien, die Wasser-Mühle in Leßkenow, in Vor-Pommern, im Demminischen Kreise belegen, subhastiert, wie die zu Stettin, Anklam und Demmin, in locis publicis angirte Proclama besagen, worin Termini Licitationis auf den 14ten Octbris, 13ten Novemb. und 17ten Decembr. angestellt, und ist dabei auch die Tore beständig, welche sind auf 2020 Mtr. die jährliche Pacht aber, zumahl keine freywiliige Mahl-Säfte, mit in Ansicht gekommen, auf 200 Mehr. beläuft; Solchenmach haben sich die Käufer in beiden angefesten Territinen, und soweitlich in dem letzteren, vor der Königl. Regierung zu gestellen, und der Meistbietende, nach Wägung der Ordnung, die Addiction zu gewarten. Signatum Stettin den 20ten Augusti 1750.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.

Zu Lauenburg wird des dastigen Apotheker Colerus, am Markt gelegenes Wohn- und Brauhaus; p 200 Mtr. gerichtlich stimmt worden, nochmals zum Verkauf ausgeschrieben, und ist Terminus Licitationis auf den 1ten Decembr. z. c. angestellt, an welchem die Liebhaber dieses Hauses Mergens um 9 Uhr zu Rathause erscheinen können, und plus Licitans der Adjudication genärtigen darf.

Der Procuror Fisci Schumann zu Stettin, offiziert sein in der Stargardischen St. Johannis Kirche habendes Chor zum Verkauf. Dieses Chor, worauf sechz Sitz sind, und wohl überzepzt, ist sehr besquem vor eine Familie. Wer nun Beileben hat, solches zu erhandeln, kan sich bey ihm in Stettin franco melden, und eines guten Accords versichert seyn, und kan dieses Chor sofort betreten werden, weil es in etlichen Jahren an niemanden vermietet gewesen.

Die Französischen Gerichte in Neu-Angermünde machen dem Publico hierdurch bekannt, daß auf Erwerben der Erben, des seligen Aescator Chabot, der wegen Verkaufung des Hauses und einer Wiese angesetzte Termin bis auf den 1ten Decembr. 1750, um 9 Uhr des Mornens prolongirt worden. Dieses Wohn- und sehr schönes Wirthshaus zu Angermünde. Es sind viele Gemächer in demselben beständig, wie auch ein Bier- und ein Wein-Keller, ein massives Brantwijn-Haus, eine Darte von Drach, samt Küken und Sonnen, ein überaus großer Ofenraum, bei welchen zwei Thüren, als wodurch Kutschere und Knechte gehen können, wie auch eine Wasser-Humppe, Stalle für hundert Pferde. Noch ist dasselb ein großer Brau-Kessel, und eine Brantwijn-Vlase. Alles zusammen tapert auf 1504 Mtr. 8 Gr. 6 Pf.

Es ist durch die Intelligenz-Bogen iu No. 41, bekannt gemacht, wie des verstorbenen Count's Thymans Kinder und Witwe zu Labes, um sich aufeinander zu segen, den Vormund Johann Heinrich Thymann zu Besiedlung der nämlichen drey letzten gedachten Thymanschen Kinder, wegen Großväterl. Vermönden, als: 1.) Eine Huße Landes in den langen Eavels. 2.) Eine Huße im Reibnischen Felde, z. g.) Eine Driest in den langen Eavels. 4.) Eine halbe Huße im Großwietzschen Felde. 5.) Eine Huße Wiese zwifßen deren Hauses-Wiesen belegen, um und für 162 Mtr. Hl. zugeschlagen und überlassen. Der andere Voraus und aber, als Johann David Westphal protestiert aber hierüber, und will nicht, daß vor erste solche Landung in seinem Augen an sich behalten soll, sondern ist willens, diese speckste Landung, als auch Hauses-Wiese, plus Licitanti, seinen Pupillen zum Geschenk, zu verkaufen; Wer nun hierzu Lust hat solche zusammen, oder einköhl zu kaufen, kan sich bey dem Vormund Westphalen dafelbst melden und mit ihm accordieren, weil diese Gelder sowohl wegen Großväterl. Vermönden, als auch väterlichen und wichtigen Erbschaft gezeigt sichere Hypothek ginsbar ausgesthan werden sollen.

Des Tävaurer Hilles Hauses in Lauenburg, so am Markt, zwischen Künis und Hartmanns Häusern belegen, und 433 Mtr. 8 Gr. gerichtlich stimmt worden, soll den 1ten Decembr. z. c. Mergens am 9 Uhr an den Meistbietenden verkaufen; Welches diesen Liebhabern dieses Hauses hierdurch gehörig bekannt gemacht wird.

3. Sachen so außerhalb Stettin verkaufet worden.

Es verkaufet Herr Johann Michael Krüger, Kaufmann in Neuen Stettin, thills an Herrn Joachim Friedrich Reitzen, thills an Herrn Peter Bartholaeus Grunau, folgende Stücke Acker und Wies, wodurch als: 1.) Im Küddischen Felde 1 und einen halben Morgen Acker, nebst einer Wiese und Saumwerk hinzuer Grunau's Nige, item einen halben Morgen Acker im Rosien-Garten, um und für 24 Thaler. Ingleschen im Kloster-Felde vier Morgen Acker, mit etwas Saumwerk im Kahlwinkel, mit bestellter Winter-Saat. Item drei Morgen Acker auf dem Burgwall, mit etwas Saumwerk, und ebenfalls mit bestellter Winter-Saat, um und für 124 Thaler. Welches hierdurch nach allernädigster Verordnung befindet gece Gutek wird.

4. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Der Herr Commissarius von Schöning ist willens, das halbe Dorf Lützow, so zwey Meilen vom Stargard, und zwey Meilen von Pyritz, im Weiß-Acker an der Pähne belegen, und welches von ihm viele Jahre selbst bewohnet, also in vollkommenem guttem Stande, samt drey dabej dienenden Clemens-Bauern, auf des vorberichteten Termintis mit bestellter Winter- und Sommer-Saat, und daher vorhandenen Lava-riis zu verpachten, und hat zu Schließung eines Pacht-Contractis Terminum auf den 10ten Decembr. 1752. Lützow angesetzt; Es haben also diejenigen, so dieses sehr einträgliche Gut zu pachten willens, sich in obherrengem Termino, als den Mittwoch den zweyten Advent, bey wohlgebauten Herrn Commissario von Schöning zu Lützow zu melden, wie sie denn auch vorher bey dem Herrn Secretario Reddel zu Stettin, und Structario Middelst zu Stargard den Anschlag zu sehen bekommen, und von denselben nahe Nachricht erhalten können.

Der Herr Hauptmann von Kremsow, ist Alters und Schwäbheit halber entschlossen, sein Gut zu Sande, bey Arenswalde belegen, künftigen Marien zu verpachten; Wer nun Belieben tragek dieses Gut, welches bisher administrirt worden, und also in vollkommenem guten Stande ist, in Arbeitende zu nehmen, derselbe kan sich fordern aus bey gebudten Herrn Hauptmann von Kremsow zu Sande melden, und seiner Befstellung nächstiger Sicherheit, einen billigen Contract gewährtigen.

Da das Gut Alt-Damerow, eine Meile von Stargard und Mossow gelegen, künftigen Marien 1751. pachtlos, so ist selbiges anderweitig zu verpachten; Es können demnach Häder, so gebadetes Gut an zunehmen willens, sich in Stettin bei den Hauptmann von Lauen. Herzogl. Braunschweig-Verescens Regiments beilebig melden, da ihnen der Anschlag gezeigt, und nach Billigkeit contrahiert werden wird.

5. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Es wird dem Publico hiermit befandt samacht: Zudem in einem Doerf, Rahmens Koppen in Hinskerpommern, zwischen Polzig und Bärwalde belegen, bey den Ober-Müller Christian Grotzen, in der Nacht zwischen den 17ten und 18ten Octbr. ein gewaltiger Einbruch und Diebstahl geschehen, indem ein Abdecker-Knecht, Rahmens David Schmidt, und einer mit Namen Johann Jäck, ein vieles an Betteln und kleinen Zeug gestohlen. Er hat zwar einige seiner Sachen bey dem Abdecker Engelman in Bärwalde wiedergefunden, es fehlet ihm aber 1.) noch ein vierfachiges Unter-Bett, 2.) drey Pfühle, mit rothen und blauen Streifen, 3.) zwei Kopf-Küsten, gleichfalls mit rothen und blauen Streifen, 4.) dr. Handächer, 5.) zwey Tisch-Laken; Und wieb also jedermanniglich nach Standes-Gebühr dienstlich erfuchet, so wohl Christen als Juden, wann solche Sachen zum Verlust ausscheiden werden, sogleich Nachricht davon an Christian Grotzen zu Körbiken zu entrichten, da denn sogleich alles vergräbt werden soll. Und weil solche Diebe und Diebes-Häder, ohne Bestrafung auf freyen Fuß gestellt werden, so auch schon berichtigt sind: Als werden alle und jede hierdurch gewarnt, sich vor diese Diebe, sowohl vor den Abdecker-Knecht David Schmidt, als auch vor den Abdecker-Knecht Johann Jäcken, in acht zu nehmen; insgleissen vor dem Abdecker Engelman, dienwell er sich laut Protocollo unsichtbar machen kan. Wie dann der Ober-Müller nach Aussage des David Schmidt bezeugen kan, daß er in der Nacht, der Abdecker Engelman selbst hinengangen, und nach der Glocke gesehen, darauf zwischen 11. und 12. die Verhembuß-Zettel geschriften. Es werden also Ode und Niederie, gleichfalls die Herren Patronen hierdurch gewarnt, sich von solche Diebe und Diebes-Häder in acht zu nehmen.

6. Citations Creditorum innerhalb Stettin.

Der dritte und letzte Termian Liquidationis in des Mackler Kienerts Credit-Sache, ist auf den 20ten Decembr. angesetzt, in welchem alle und jede Creditor, so einen begündeten Anspruch zu haben vermeinen, ihre Jura gehörig bekräftigen und rechtfertigen müssen, wiedergens haben sie zu gewarnt, daß sie von dem lobsumen Stadt-Gericht mit ihrer Forderung prædictirt und abgewiesen werden.

7. Citations Creditorum außerhalb Stettin.

Nachdem über des verstorbenen Pastor Spieckelsras zu Baggero Vermögen, ein Concurs eröffnet, der Regierung-Advocat Engeleke zum Contradicatore verordnet, und per Sentent. sub hodierno Peranlass

set, dass sämtliche Creditores ediculiter citaret werden sollen, dieses auch geschehen, wie die Heselbst und zu Anklam und Demmin offizirte Edicul-Patente des mehrern besagen. So wird hierdurch sämtlichen Creditoribus, die an dieses Vermögen eine Ansprache haben, oder zu haben vermeinen, hierdurch belantet gemacht, das Terminus zur Justification ihrer Forderungen auf den 1^{ten} Decembr. vor unserer Regierung anberahmet sey, in welchen sie mit dem Contraadverso und Neben-Creditorens ad Protocollum zu verfahren, und ihr Vorwugs-Recht mit Bestande zu deduciren haben, wiedrigenthalts mit Ablauf des Terminis A. & A. für be- schlossen angenommen, und dijenigen Creditores, die sich nicht gemeldet, mit ihren Forderungen præcludi- set werden sollen. Signatum Stettin den 2^{ten} Octobr. 1750.

Als die Frau General-Feld-Marschallin, Gräfin von Borcke Excell. das Locknadesche Gut Cressin, bey Neugnadevalde im Gortzsch-Erste belegen, so ein Aster-Lhn der Familie derer von Borcke ist, und welches der Hauptmann von Briesen bisher Jure antechreto besessen, gehabent haben; So wird solches dem Publico hiermit gehührend belantet gemacht, und können dijenigen Creditores, welche an gehuchten Hauptmann von Briesen eine gegründete Prætention haben, sich bey die Frau General-Feld-Marschallin, Gräfin von Borcke Excell. in Stargard melden, und nachdem sie die Richtigkeit ihrer Forderung docirte, die Bezahlung auf fünfzig Marken 1751. wann die Tradition des gehuchten Gutes geschehen wird, erwarten.

Dem Publico wird hierdurch belantet gemacht, dass ad instantiam George Frideric Knorhs auf Madach, alle und jede, welche an dem von ihm, von dem Mittelmeyer von Weizsch, und desselben Ehegenos- sin, erkauften Anteile Gutes in Madach, im Sternbergischen Creysse belegen, eine Anforderung haben möchten, per Publica Proclamatio derzestalt vor die Nemmarckische Regierung citret werden, dass sie a dato des zogen Octobr. c. binnen 12 Wochen ihre Forderungen ad A. & A. anzeigen, den 27^{ten} Novembris. a. c. den 22^{ten} Decembr. a. c. und sonderlich den 2^{ten} Januarii 1751. aber coram Commissario ihre Forderungen gehührend justificiren, wiedrigenthalts gewährtigen sollen, das ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Custrin den 19^{ten} Octobr. 1750.

Es wird hierdurch belantet gemacht: dass ad instantiam der vermifchten Oberst-Lieutenant von Waldom auf Adamsdorf, alle und jede, welche eine Forderung an dem von ihr von denen von Steinwehr verkauften Gute Klein-Lazkow, bey Berlinchen im Goldinschen Erste belegen, haben, per Ediculare vor die Nemmarckische Regierung citret werden: das sie a dato des zogen Octobr. a. c. binnen 12 Wochen ihre Forderungen ad A. & A. anzeigen, den 27^{ten} Novembris. a. c. den 22^{ten} Decembr. a. c. und sonderlich über den 2^{ten} Januarii 1751. coram Commissario Liquidat. ihre Forderungen gehührend iustificiren, oder der ewigen Abweisung gewährtigen sollen. Custrin den 19^{ten} Octobr. 1750.

Königl. Preuss. Reum. Regierungs-Cansley hieselbst.

Von Gottes Gnaden W^{il}. Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röms- schen Reichs Erz-Cämmerer und Thurnfürst u. c. Entbtheilen allen und jeden Creditoriibus, so an des Vors- torbenen Präf. von Laurens Gütter, oder dessen Vermögen, einigen Art und Aufpruch vermeinen in has- ben, Unsern Gruss, und sagen denselben hierdurch zu wissen, was massen der Hofgerichts-Advocatus Lydesius, als zu des verstorbenen Präf. von Laurens Creitwesen befleßter Communis Mandatarius, vermit- telt ad A. & A. gegebenen, und in Abschrift hierbei angehüfteten Supplicari, eine gehührende Vorlesung ad liquidandum allerunterthänigst gehabt. Wenn Wir nun solchen Guden statt gegeben; Als citren und laden Wir euch himit, und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines alldier in Göllin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Stolp angekündigten werden soll, peremtorie, dass ihr a dato innerhalb 9 Wo- chen, wovon 3. für den ersten, 3. für den andern, und 3. für den dritten Termin zu rechnen, eine Forderung zu, wie ihr dieselben mit untabeichten Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu versetzen vermeintet, ad A. & A. anzeigen, auch eledene den 8^{ten} Januarii des 1751. Jahres vor Unserm Hofgerichte hieselbst unausbleiblich, oder per Mandatario, welche ihr aber bei Seinen anzunehmen, und denselben mit genugsaamer Instruktion und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte zu verfehen habe, und gefest- let, die Documenta iur. Justification einer Forderungen in Original producire, eurer Forderungen halber mit dem Communis Mandatario, auch Neben-Creditorens ad Protocollum verfahren, gültige Handlungen pfleg- get, und in deren Entstehung rechtliche Erläutris, und locum in abfassender Liquidations- und Priori- tar-Urteil gewartet, mit Ablauf des Termins aber sollen A. & A. für beschlossen geachtet, und dijenigen, so ihre Forderungen ad A. & A. nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellt, und ihre Forderungen gehührend iustificire, nicht weiter gehöret, von dem Beträgen abgewiesen, und Ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Wornac. sich also hieselben zu achten. Slangt. Göllin den 10^{ten} Octobr. 1750. (L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts Präfident.

Wir Bürgermeister, Richter und Nach der Stadt Niedermünde, entbtheilen allen und j. den Creditoren, so an des Bürgers und Nobles Daniel Lockwitz Vermögen hieselbst, einen Anspruch beineiner zu haben, unsern Gruss, und sagen denselben hierdurch zu wissen, was massen nach im obgedachten Bürger und Noble Daniel Lockwitz Vermögen entstandenen Concurs, das heilige Statt. Gericht eure gehührende Vorlesung ad liquidandum beghret hat. Wann wir nun solchen Guden statt gegeben; Als citren und laden wir euch himit und kraft dieses Proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Anklam, und das dritte zu Stettin angekündigten, peremtorie, dass ihr a dato innerhalb 9 Wochen, wovon drei für den ersten, drei für den an-

deren,

bern, und drey für den dritten Termin zu reden; eure Forderung, wie Ihr dieselbe mit untertheilten Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermeintet, ad Acta angesetzt, auch den 12ten Januarii a. s. vor unser Königl. Stadt-Gericht, frühe um 8 Uhr endt gestellte, die Documenta zu Justificatione eurer Forderung in Original producirt, eure Forderung halben mit dem Debitor ad Protocollum versetzet, äußliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erklärung, und Locum in abususse den Prioritäts-Ordnung gewortet. Mit Ablauf des Termins aber sollen Acta für beobhauptet gehalten, und diejenigen so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschahen, sie doch benenneten Lages sich nicht gestellt, und ihre Forderungen gehörig justificiret, nicht weiter gehörte, von dem Meier abgewiesen, und ihnen ein erlosses Stillschweigen auferlegt werden. Worauf sich also dieselben beziehen.

Bey denen Stadt-Gerichten zu Prenzlau, ist der baselst verstorbenen Dorotheen Ruthwisen, Wit. we Ebel nachgelassens, und beyn St. Jürgen alda belegenes Haus, nebst Stell, und dahinter befindlichen Garten, ad instantiam derer Tochter, Kinder Wormundes, des dasigen Bürgers und Ant. Schneiders Meister Clemens Ebel, um damit die Erben sich auseinander sehen können, mit der gerichtlichen Taxe von 208 Rthlr. 21 Sc. zum dritten und letztemahl öffentlich substatiret, und Terminus Adjudicacionis auf den 17ten Decemb. a. c. übertraumt worden, an welchem denn sowohl der erwähnte Wormund und übrigen Erben, als auch alle und jede Creditores, ad liquidandum et verificandum praetenta, Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, sub pena perpetui silentii citiet werden.

Zu Polzin verkaufst seligen Hans Höf in Witwe, ihr baselst habendes Wohnhaus an der Kirchen, zwischen dem Schulhause und den Nachbarden Schmidten innen belegen, an den Kaufleut Michael Friedrich Kügern, für 90 Rthlr. Sollte jemand wider diesen Verkauf etwas einzuwenden, oder eine Forderung an dem Hause haben, der kan sich in Zeit von 14 Tagen bey dem Stadt-Gericht zu Polzin melden, und seine Jura wahnehmen, oder hat zu gew. rten, daß nach verflossener Zeit dem Käufer ein Kauf-Contract ertradit, und er mit seiter vermeintlicher Forderung abgewiesen werden soll.

Zu Lauenburg werden annoch sämtliche Creditores des dasigen Cämmerei Gille, so in den gewesenen Liquidations-Termino den zten Novembris a. c. sich nicht anhorig gemeldet, und ihre Forderungen verifiert, auf den 1ten Decemb. a. c. Morgens um 9 Uhr zu Rathhouse ad liquidandum et verificandum circa, sub pena præclusi et perpetui silentii citiet.

8. Herrschaften so Bediente verlangen.

Es ist eine gewisse Herrschaft eines Hauses, der sein Meier recht versteht, und sonst auch zur Auswartung zu gebrauchen, und unterwehet ist, bindlichöt; Wenn sich also jemand in diesen Umständen befindet, und Dienste nehmen will, dessige kan sich dem Herrn Not. Schülern in Stettin melden, und die Herrschaft und Conditiones der Dienste erfassen, auch sogleich in Diensten treten.

9. Bediente so Herrschaften verlangen.

Eir Bedienter, der jego Herren los ist, offiziert hemit seine Dienste, sich zu einem Wirtschaftsschreiber gebrauchen zu lassen; Wan also jemand von Herrschaften einen vergleichlichen Maschen gebraucht, und selbigen erfordert, so wird derselbe hemit zu dienstlichen Nachricht gefügzt, daß sich dieser haben bey dem Herrn Notarium Schülern zu melden belieben wolle, von welchem der Name des Bedienten, auch die Conditiones, unter welchen dieser Dienste nehmen will, vernommen werden kan. So viel kann zu vorläufiger Versicherung seyn, daß dieser Mensch viele Jahre bey Herrschaft gewesen, und gute Arbeit producieren kann e.

10. Handwercker so außerhalb Stettin verlanget werden.

Es können zu Darmen nadstehende Gewerker ihr Conto finden, und werden verlanget: ein Mascher und Sargezmauder, ein Schlächter, ein Seiler, ein Glaser, ein Huthmacher, ein Sattler, und ein bemalter Kaufmann, so mit Leder, Eisen, Korn und Häckers Waaren en Detail, und en Gros handelt; Wer von solchem Meier sich in Darmen zu etablieren willens ist, kan sich bey Magistrat daselbst melden, und aller Anhause vertheilt seyn.

11. Personen so entlaufen.

Als vor einigen Wochen einer gewissen adelichen Herrschaft im Dramburgischen Creysse ißt y Jäger heimlich und diebst her Weise entlaufen, davon der eine Nahmens Christian Friedrich Schöning, ohneweit von Stettin gebürtig, mittelmährischer Statür, brauen Haaren, blöden Augen und Gesichts, entkleidet eins grünen Rock und Weste, mit Carnisschen Aufzügen und Futter, oder über einer grünen Weste, welche mit einer silbernen zwei Finger breiten Trasse besetzt ist, einen Silber-grauen Surrou-Rock trage. Der andere Samuel Hübler, so bey Dame in Sachsen zu Hause gehörte, ein völlig rothes Gesicht, braune Haare, mittelmährischer Größe, und obeschwielere Libere mitgenommen hat, diesen, auch der gleichfalls daselbst in Diensten gesandte Gottfried Halle, aus Dramburg gebürtig, 18 Jahr alt, klein und

und behende, weisse Haare habend, und einen Silbergrauen Turcoun-Rock, wie auch blaue Weste tragend; vor einigen Tagen diebstider Weise gefolget; So wird das Publicum hiedurch dienstlich ersucht, und gesondert gebeten, gedachte Objektivität, wo sie sich betreut lassen, anzuhalten, und davon dem Regierungs-Advocat Läbes zu Stettin Nachricht zu geben, da denn nach gesuchter Auslieferung prompte Gestattung der Kosten geschahen soll.

Da der bisherige Postwärther zu Arenswalde in der Neumarkt, Rahmen's Döckther, welcher, nachdem er postdienstvergehener Weise, viele zur Post gegebene Königl. und andre Gelder unterzubringen, und daraus entwichen, und außer Landes gegangen; auf die von der Königl. Neumärkischen Regierung erlassene Edict-Citationes ist noch nicht wieder eingefunden, um wegen seiner Malversation und heimlichen Entwicklung Reide und Antwort zu geben; So wird dem Publiko antwohl belantet gemacht, daß gedachter entwichene Postwärther Döckther, mit dem Vorwahmen Friedlicher haßte, sich auch in Pöhlinscher Sprache Sammelfuß nennen soll; derselbe ist 54, bis 55 Jahr alt, mager, sehr postenarbig, und braun von Augenfarbe, wie ein herumgehender Döchelmacher; im Mund fehlen ihm die Vorder-Zähne, hat eine Schwäche über die Naso und Ober-Lippe auf der rechten Seite, so er vor i und einen halben Jahre in einem gehabten Querell mit den Degen bekommen; und lange schwarzebraune zusammen geflochtene Haare, worauf eine schwarze Coarde gebunden; träger eines rothen alten, und einen grün tuncenden alten Rock, letzterer ist mit silbern Rundschaur eingefasst, auch anweilen eine grüne Perugus. Solte nun vorbeschriebener Postwärther irgendwo angeflossen werden; so werden alle teilweise Gerichts-Obrigkeitkeiten dienstlich ersucht, demselben sofort zu antreken, und den Königl. Preussischen Neumärkischen Regierung davon ohne gesäumt zu benachrichtigen, welche alsdann ohne Verzug veranstalten wird, daß derselbe gegen die gewöhnlichen Kosten abgehole werden.

Die beiden zu Schönhausen entlaufene diebstische Weib-Personen, welche in dem Intelligenz-Beg. fol. No. 42. Tit. 8. pag. 597. beobachtet, noch nicht wieder erappet werden können, und nach der Urtheil des Königl. Criminal-Collegi, aller Fleiß angewandt werden soll, selbige wieder zur Haft zu bringen; So wird hiedurch jedermannlich, besonders die Herren Prediger, deren Ihre Herren Amts-Brüder zum theil auch bestohlen worden, erinnert, es ihren Gemeinden tun zu machen, und sich all Mühe zu geben, in ihrer eigenen, und des Landes Sicherheit, diese beiden Diebe auszufoischen, damit solche wieder in Verhaft genommen, und zur wohlverdienten Strafe gezogen werden können,

12. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Geschhundert und adesse Neuwalthele 8 Gr. und 10 Piennist Kirchen-Geld, liegen bey der Daberschen Kirche im Bandauschen Districte. Wie auch 200 Rthlr. Legaten-Gelder, worther die Dabersche Kirche gewissermassen zu disponiren hat, welche Gelder sämtlich auf sichere Hypothec besättiget werden sollen; Wer nun dieselbe bendächtigt ist, kan sich entweder bey dem Herren Landrat von Ramn zu Stolzenburg, oder bey dem Prediger in Böd. Johann Georg Balduff, melden, und die Gelder unter den Concessions des Königlichen Hochwürdigen Consistorii allemahl in Empfang nehmen.

Da auf Ostern 1751. 2300 Rthlr. Capital, an den, oder diejenigen, so nach der Königl. Pupillen-Ordnung die erste unverschuldette Hypothec, Consernum Collegii Pupillair, und Eintragung in das Landes-Hypothec-Buch zu beobachten, auch die Interessen alle halbe Jahre franco einzufinden gesonnen. So wird solches anderweitig notificirt, und können diejenigen, so dessen bendächtigt ist, franco bey dem Herren von Rixen a Schojow, Stolpischen Kreises-Behiebigen melden, und nähere Nachricht von denselbigen gewährtig.

Die 250 Rthlr. so heyn Armer-Kosten zu Alten Stettin zur Ausleide parat liegen, und schon etliche nemahl durch die Intelligenzen notificirt sind, wodurch nochmals auszobekennen, und können die Liebhaber, so die gehörige Sicherheit präsentiren können, sich deswegen bey denen Herren Provisorien des Armeenkastens melden.

Weil der Stargardische Bürger und Hausbecker, Meister Christian Friedrich Berg, und der Bürger und Hausbecker Meister Johann Christoph Ebert, als gerichtliche constituite Vorständner der Wogenierschen Kinder, von ihren Pupillen-Geldern, ein Capital von 135 Rthlr. müßig liegen haben, und solches auf sichere Hypothesen landüblicher Zinsen gemäß, anzuleihen willens sind; So können sich die Liebhaber solhaften Capitals bey obgedachten Vorständnern melden, da sie dann versichert seyn können, daß ihnen nach vorher beschreibener Sicherheit, dieses Capital zur Ausleide gegeben werden solle.

Es liegen abermahl bey diesem Hospital 40 Rthlr. parat, welche gegen landübliche Interessen fallen ausgethan werden; Wer nun diese Gelder anzuheilen willens, sicher Hypothec, und Conservura Concessum beschaffen kan, derselbe kan sich in Conserva Magistratus, oder bey dem Provisor Bürgermeistress Experten melden.

Es liegen 137 Rthlr. Kinder-Gelder parat, welche zinsbar ausgethan werden sollen; Wer nun selbe bendächtigt, und gute Sicherheit in Kellen vermeint, derselbe wolle belieben sich diesenthal bey die Amtes Meistere des Hauss- und Roggen-Becker Meister Johann Christoph Ewert, und Meister Christian Grätzlich Bergen zu melden.

Es sind 50 Rthlr. Kinder-Gelder gegen aehdrige Interesse einzuziehen, gegen Pfand, oder gältige Versicherung; Wer als selbige bendächtigt, kan sich bey Meister B. Steiner in der Grauenstrasse, oberster Meier der Rothen auf dem Schlachthofe melden, und selbige in Empfang nehmen.

* * * * *

13. Avertissements.

685

Dem Publico wird hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß das Vieh-Sterben in hiesige
Großthü annoch in nächstehenden Orten gräßt, als 1.) in Vor-Pommern, 1.) in dem Rundebischen
Creyse, in den Dörfern 1.) Carleberg, 2.) Batingebahl, 3.) Friedelsdorf, 4.) Wollin, 5.) Storckow,
6.) Cäscow, 7.) Luchow, 8.) Kräcikow, 9.) Glasow, 10.) Hammink, 11.) Meewegen, 12.) Bödt, 13.)
Gortow, 14.) Werben, Tempenow, 15.) Eoblenz, 16.) Kruegendorf, 17.) Barentin, 18.) Plaven, 19.)
Rüglin, 20.) Hohenholz, 21.) Bannimelow, 22.) Grädt, 23.) Sommerdörf, 24.) Martin, 25.) Salens
Hil., 26.) Labentin, 27.) Edow, und 28.) in der Stadt Garz, Ferner 11.) im Anklamischen Creyse,
1.) in Rieke, 2.) Liepe, 3.) Jepenick, 4.) Stolzenburg, 5.) Briegis, 6.) Sandberg, 7.) Bauerroth,
8.) Klosterhoff, 9.) Dargis, 10.) Schönenvelde, 11.) Rothenmühl, 12.) Gross- und Klein-Haumühle,
Und Ioban in Lüneb.-Pommern, 1.) im Saagischen Creyse, 1.) in Groß-Schlatkow, 2.) Schwanenbeck,
3.) Borsdorf 4.) Petznick, 5.) Dorf Döllig, 6.) Amt Döllig, 7.) Maderow, 8.) Schwend, 9.) Hansfelde,
10.) Riechenbach, 11.) Linde, 12.) Babelow, und 13.) auf dem Vorwerk Bachan. Zugleichem 11.) in dem
größtlichen Creyse, 1.) in Götberg, 2.) Dobberphul, 3.) Pohnenwalde, 4.) Schönwerder, 5.) Mandelcow,
6.) Blankensee, 7.) Warzin, 8.) Bumom, 9.) auf der großen Ladebenen Mühle, 10.) in Bersfelde,
und 11.) auf dem Amt Breitstein. Ferner IV.) in dem Greifenhagenischen Creyse, 1.) in Lichtenow,
2.) Jägersdorf, 3.) Thähnsdorf und 4.) in Heinrichsdorf. Und endlich V.) in dem Neu-Stettinschen
Creyse, in Barenbuk. Stettin den 19ten November 1750.

Röntliche Preußische Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.
Als der Obrist-Klientenrat Gottlieb Christian von Kleist, allerunterthänigst vor gestellt, welches
falls er von dem nunmehr seligen Major Hans Heinrich von Bastrow, dem Gutsh. Nadel mit allen Pertin-
cien, als ein Allodium, nicht davon ausgenommen, erlaubt, nachher aber erfahren, daß unter andern
das sogenannte kleine Gut von Rebels, ein Mantschfsses, und das sogenannte Swenden-Guth, ein
Kradowisches Lehn-Guth sey, within gedacht von Kleist von denen Lehn-Trägern Aufprache beflogen
wuisse, mit Bitte, alle diejenigen, so an dem Gute Nadel, und dessen Pertinentien, und an dem sogen-
nannten kleinen und Schendn-Guthe, auch bei diesem befallblichen Dolze, ein Jus Agracionis seu prote-
micos zu haben, und der gesucheten Allodiumen ill contradicere berechtigt zu seyn vermeinen, Edica-
lier gewöhnlicher massen zu citieren, und wie des Suppliante Petre deficeret, in Abmachung dieser Sa-
che Terminum auf den 17ten Februar 1751. præfiget, und die von Mantensel, und von Kradow, so
baran berechtigt zu seyn vermeinen, dage citiert, und die Edicata allhier zu Stettin, imgleich zu Edd-
lin und Polzin öffnen lassen; So wird solches der Königl. Verordnung gemäß auch hiedurch notificirt
und fund gemacht. Signatur Stettin den 20ten Octbr. 1750.

Königl. Preußische Pommersche Regierung.

Nachdem Catharina Maria Stammatius, wider dero heimlich entwickelten Chemarin, den Kriemh
Samuel Klau, in punto maliciose desiderio, bey der hiesigen Königl. Regierung Klage erhoben, und das
bey angezeigt, daß der selbe vier Jahr vor der Entwicklung mit ihr in Stargard, aber sehr unordentlich
 gelebet, so daß er viele Schulden gemacht, und sie vor 16 Jahren, da er heimlich davon gegangen, in arms-
seligen Umständen liegen lassen. So ist gebadet Samuel Klau, durch die in Stettin, Amtsg. und Star-
gard in Mecklenburg assizirte Edicata peritozio gegen den 12ten Febr. a. f. vor hiesig Königl. Regie-
rung citret, um Uesachen wegen seiner Entfernung anzugeben, wiederholig in conciacione eine rechte
Rechte Sentenz, und das Klägerin sich anderweitig verhören lassen könne, publiciret werden soll. Signatur
Stettin den 20ten Octbr. 1750.

Königl. Preußische Pommersche Regierung.

Bor die Neumärkische Regierung und Consistorium in Cüstrin, ist Christof Friederich Ilming, ei-
nem Nachnamer Sohn aus Züllichau, ad instantiam seiner Cheftau, Anna Bosse von Ilmingen, geborenen
Matthäusklein, propero maliciose desiderio, gegen den 2ten Novembr. 2ten Decembr. a. c. und soms
berlich den 14ten Januarij 1751. per publica Proclama citret worden, daß er sobann wegen bößlicher
Verlafsum seiner Cheftau Heide und Antwort geben, oder verantworten solle, daß dieselb von ihm a vinculo
matrimonii geschieden, und ihr sich anderweitig zu verhelichen frey gegeben, wider ihn den Christof Fri-
derich Ilming aber dem Fisco seine Jura reservirt werden sollen. Worauf sich dann derselbe zu ant-
worten Stettin den 23ten Septemb. 1750.

Neumärkische Regierung-Caugen hiefest.

Wechself-Güldner Ludwig von der Warmis, aus Frankfurt an der Oder, den Altenhofstädten Creyse belegenen Guts-Gleis-
sen nicht ausforchen können, und deshalb solcher auf dessen Instanz per Edicata vor die Neumärkische
Regierung gegen drey Termine, als den 20ten Novembr. e. den 1ten Januar und den 2ten Februar,
a. f. citret worden. Als wird auch sothans Ciatio publica des Ludwig von Warmis hiedurch befandt ge-
macht. Cüstrin den 2ten Novembr. 1750.

Königl. Preuß. Neumärkische Regierung-Caugen.

Von Gottes Gnaden Witz Friederich, König in Preussen, Margraf in Brandenburg, des Petri. Röm.
Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst ic. ic. Geben dem zu Lupow gewesenen Eschäfen Michael Stol-
zen, hemit zu vernehmen, welvergestalt deine Cheftau, Anna Schreber, wider dich fliegend angebracht, daß
du sie vor acht Jahren bößlich verlassen, und in erbärmlichen Umständen leben lassen, sie auch von deinen
am wenigsten jeglichen Aufenthalt keine Nachricht singulieren könnten, wie sie bereits endlich erachtet, und als

so dich edikulier zu citsen allerdemächst geboten hat. Wenn Wir nun dem Petito deferiret haben, so eichen und laden Wir dich trast gegenwärtigen Patent, wovon eines schlichter, eines in Stolpe, und eines zu Lauenburg offiziert werden soll, hemit peremto und ernstlich, in Terminoden 4ten Decembr. a. c. wovon vier Wochen vor dem ersten, vier Wochen vor dem andern, und vier Wochen vor dem dritten Termijn gesetzet werden, vor Unserm Hofgerichte hieselbst in Person unanfechtbar zu erscheinen, und der geflagten Veranlassung wegen bey einem Vrthdr Rebe und Antwort zu geben, mit ernstlichen Beschl. bey Seiten vor dem Termino einen Advocatum anzunehmen, denselben mit schädiger Vollmacht zu versetzen, und ihm alle deine etwanige Einwendungen, und deren Beweis an die Hand zu geben, damit in Entscheidung der Sache, welche in Termino mit allem Fleisse verhandelt werden soll, und waswegen du dich Tagess vorhero bey Unserm Hofgerichts-Präsidenten von Bonin zu melden hast, die Sache sofort ärthlich instruirt, und definitiv entschieden werden könne. Worauf du dich zu achten. Signatum Edolin den 4ten Septembre. 1750.

(L.S.) S. S. von Bonin, Präsident.
Von Gottet Gnaden Wie Friedrich, König in Preussen, Margrav zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst. c. Embathen dem Geschlechte derer von Giesenapp, als Lehnsholzgern an Lucknitz, Unsern Grub, und fügen euch hemit zu wissen, was massen Carl Friedrich von Rügmet, in Sachen contra die Gebrüder, in specie Hauptmann von Giesenappen, bei denen mündlichen Vorträgen allerunterthänig geschrieben, Wie möchten allergnädig geschrieben, und ad reliuendum derer drey Bauer-Höfe in Lucknitz, welche vermöge die hierbei sammenden cop. Alten Protocol auf 70: Rehle. attestirret werden, per Edikales zu citieren. Wenn Wir nun solchen Sachen statt gegeben, so citsiret und laden. Wie auch hemit, und Kraft dieser Proclamatio, wovon eins alther in Edolin, das andere in Selberg, und das dritte in Värvawde offiziert werden soll, ernstlich, das Ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termijn in rechnen, und also in Termino den 16ten Decembr. eund vor Unserm Hofgerichte allhier person und unanfechtbar, oder per Mandatarios, welche Ihr mit iurezender Weisheit und Instruktion zu versiehen habe, gesetzet, mit euch erläutret, ob sie diese drey Bauer-Höfe in Lucknitz, welche, wie gedacht, auf 70: Rehle. terirte werden, pro estimato preio erhalten, und das Premium ersezt wolle, sub comminatione, das ihr sonst mit eurem Leib-Recht prudicirt, und hierauf zur Subhafation gebrachten werden soll. Worauf Ich euch zu achten. Signatum Edolin den 18ten Septembre. 1750.

(L.S.) S. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.
Die Collecteurs in Pommern, in der hiesigen französischen Lotterie sind folgende: In Anklam Dr. Grüter, Kaufmann. In Cammin Dr. Inspector Küdne. In Cartsin Dr. Inspector Wille. In Schlebusch Dr. Hofprediger Lanau. In Edolin Dr. Buxßen-Math. Widmann. In Demmin Dr. Bürgermeister Schelle. In Gollnow Dr. Senator Zegelin. In Greiffenhausen Dr. Bürgermeister Martin. In Greifswalde Dr. Professor Dähnert. In Lauenburg Dr. Pastor Behr. In Lupow Dr. Pastor Kummer. In Pasewalk Dr. Propstus Steiglis. In Rügenhausen Dr. Pastor Rohr. In Stargard Dr. Doctor la Bruquiere. In Stettin Dr. Gerichts-Secretar Jenzon. In Stolpe Dr. Bürgermeister Andrea. In Stralsund Dr. Post-Secretat Dittmer. In Tempelburg Dr. Pastor Loskau. In Usedom Dr. Propstus Autenius. In Wangenin Dr. Pastor Thiele. In Wolgast Dr. Berens. Wohltheiter. Dieziehung der ersten Classe dieser sehr vortheilhaftn Lotterie, davon der Plan in hiesigen Intelligenzen sub No. 30: 33. 40. und 41. zu ersehen, ist auf den zten December a. c. fest gesetzt. Es sind noch etliche Aktion zu der Gesellschaft von 1000 Loosten a 10 Gr. zu bekommen.

Da in Stargard auf der Insel noch einige Plätz, welche behauet werden können, fürhanden; So wird solches hemit gemacht, damit derselbig, so auf denselben zu bauen Lust haben, sich beim Magistrat daselbst melden können, da ihnen denn die Plätz nicht allein ohnenzegldich angewiesen werden, sondern auch jährläufige Greyheiten von allen Bürgerlichen Oneribus, so die Königl. Easte nicht affischen, angebedien sollen.

Zu Trepkow an der Rega, verkaufet seligen Archendotoris Friedrich Dörings nachgelassene Witwe, an den Bürger und Buchdrucker Schulzen, zwey Giebel-Wiesen, eine jede von zehn Schuhwerden. Und da das Kauf-Pratum den 1sten Decembr. c. gerichtlich ausgeschalt werden sollte: so wird solches Königl. Beforordnung zufolge hierdurch bekannt gemacht, damit derselbige welche dawider eine An-prade zu machen versuchen, in besagtem Terraine zu Räckhaus erscheinen, und ihre Jura wahrnehmen können.

Zu Greiffenberg an der Rega, verkaufet Phil. Evert, eine Bleiruths-Akte vor dem Rega-Thor, zwischen dem Herrn Propstius Schweinitz Acker Stadt- und Hospital-Geldwerde inne delegent, an den Brauer und Kaufmann Herrn Jacob Moritz: hat jemand eine Aufforderung hieran, derselbe lan sich den 2ten Decembr. zu Nachfrage melden, und seine Jura wahrnehmen, wahrhero er nicht mehr gehext werden soll.

Es verkaufet der Brauer, Schwarze- und Schönsächer, Herr Peter Enger zu Selberg, im Rahmen seiner seligen Döbischischen Erben in Edolin, ihr in Selberg in der Baderläder-Strassen, zwischen den Garnison-Schule, und Herrn Wollers inne belegenen Wohn- und Brauhaus zum permanent, an den Kästner, den Bürger und Schiffer Dr. George Schmidten, und dessen Erben; Solte jemand wider Verschlossen eine Anprache daraan haben, können sich dieselbe a dato vom zten Novembre, in vier Wochen bey dem Herrn Verkäufer wenden; Welches Königl. allernädigster Verordnung zufolge hierdurch bestadt gesetzet wird.

In respectu vor Thro Gnaden, der Frau General Feldmarschallin, Gräfin von Dordt Excellence, ist
der das Geschlecht derer von Lockfeld die angegebene Angabe, so in den Intelligenzien sub No. 46, pag.
556, No. 47, pag. 666, wegen des Gutes Erftin in soweit unbeantwortet, nur steht es sich gemüthsel,
dem Publico zu eröffnen, daß dieses Gut der Familie derer von Lockfelder gehöret, und keineswegs ein
Asterlein derer von Dordt ist, anber von Thro Excellence, der Frau General Feldmarschallin, Gräfin
von Dordt, nicht anders kan erhandelt werden, wie es der thätige Besitzer des Gutes possedet; solten
Thro Excellence ein solches nicht gemeint seyn, die Pfand-Jahre anzuhören, wann selbige noch nicht
verflossen wären, so gehörte dem Herrn Hauptmann von Weisen die Familie derer von Lockfeld zur Re-
lution zu citiren, und wenn selbige solche nicht prästire, möchte ihm inden erlaubt seyn, sein habens
des Rechts anderweitig zu überlässt.

Als zu Schmuggerow verfiedene Mobilia, des hohen daselbst wohhaft gewesenen Holländer,
Johann Heinrich Bouremester, ad instantiam seines Creditoris, von der adelichen Herrschaft mit Arrest
belegzt worden; der Debitor aber welcher bereits von Schmuggerow weg, und in Westküstung gefos-
sen, der ihm ertheilten 14 tägigen Frist ohngeachtet bis dato zur Belieferung seines Gläubigers Erne-
thalt versetzt, dagegen die arrektirte Effecten, bestehend in einen Leiter-Wagen, zweyen Pferden, eins
gegen Belten, und einer Coste mit Leinen und Kleider-Zug, da sie thills eine Unterhaltung erforder-
thet den Verbrauch unterworffen, an denen Reichtümern per modum Auctionis verkaufet werden sol-
len, und die adeliche Herrschaft davon Terminus auf den 2ten Decemb. a. c. prästiret; so wird der De-
bitor Johann Heinrich Bouremester hiedurch nochmehr molestet, binnen dieser Zeit die arrektirte und ihm
zugehörige Meubles durch Bezahlung zu befepen, oder zu gewärtigen, daß in præcio Termiso den zten
Decemb. c. familiär vorgezogene Mobilien dem Weisstbietenden gegen bare Bezahlung läufig juges-
schlagen werden sollen, und können sich Käufer dagey in Termio Morgens um 9 Uhr auf dem adelichen
Hof zu Schmuggerow einfinden.

Als des Bürgers und Nadler zu Niedermünde, Daniel Lockwicens Haus, cum pertinentiis zur Sub-
staation gekommen, und in ultimo Termio Licetionis am zten Octbr. a. c. der Crainer und Nadler
Johann Voß plus Liecker geblieben; So wird solches deren familiär Lockwischen respet. Creditoribus
bemundt und wissend gemacht, damit dieselben, auch der Debitor selbst, in Zeit von 6 Wochen,
vom 3ten Octbr. c. an gerechnet, sanguinem emtorem gestellen, und sich darum bemühen können; Solche
sich aber in dieser gestrichen Zeit, und bis den 1sten Decemb. a. c. kein annehmlicher und besserer Käufer
finden, so bleibt es dy den letzten Voß, und wird nach Ablauf dieser 6 Wochen keiner weiter anges-
nommen werden.

Es ist ein Koch ohne Familie, willens, sich bey guter Herrschaft zu vermieten; er kan gute glaubs-
hafte Attestata seines bisherigen Verhaltens beibringen; Solte sich nun eine Herrschaft finden, so selbigen
benachbarat, wobei sich selbige beliebigt bey dem Königl. Stettinschen Post-Amts melden, und hat daselbst
seinen Aufenthalte zu erschaffen.

Als die Herrschaft zu Dästerbeck, eine halbe Meile von Naugardten, aus den Intelligenz-Nachrich-
ten sub No. 46, Sect. 2. pag. 659, mit nicht geringen Verdruen ersehen, daß der unter gedachter Inui-
dition submittende Inftmann, sich nennend Hans Grünhauder, da jedoch derselbe vorhero sich Hölfe ges-
tente, seiner abgestorbenen Frauen nachgelassenen Kinder, wegen derselben Erbtheil, elterl. sitet, sich bins
zeit 14 Tagen sub pena præclus vor ihm zu melden, dieses Unternehmen des gedachten Infantines, und
præclausivis mehr als in kurze Frist aber, sowol zu der gedachten Herrschaft, als der vorbereckten Es-
tatu meritis Prædibus gereicht, well zuvorster ein richtiges Inventarium errichtet, und das nöthige Ser-
vato Juris Ordine beschafft werden müsse, so wird dem einzeltigen widerrechtlichen vorgedachten Infor-
mator in totum contradicaret.

Zu Bahn ist den 17ten Novembre, c. in der Nacht ein Schwein, so unter die Windmühle gegangen,
dergefallt von den Flügeln getroffen, daß auch der eine Flügel dadurch abgebrochen, und das Schwein
ganz juncte geschlagen worden; weil nun aller gehaltenen Nachfrage keiner sich dagey melden wollten,
so wird solches hemilt öffentlich und gemacht, daß welcher sich dagey behörig legitimiret kan, sich a dato
bey dem Magistrat dasalbst innerhalb 12 Tagen melden, oder gewärtigen, daß er nicht weiter gehört, son-
dern das eingefallene Fleisch plus licitanii verkaufet werden soll.

Als die dem Stettinschen St. Johannis-Kloster angehörige, und im Randowischen Treysa belegene
Dörfer Schmettentin und Wölsdendorf, mit der schmalen Weg-Senche befaßet; So wird solches zus
folge Königl. allergnädigster Verordnung dem Publico bekannt gemacht; damit ein jeder sich für allen
Umgang mit diesen inficierten Dörfern hüten könne. Insonderheit werden die Wagen, so Holz aus der
Armen-Hude holen wollen, und Wölsdendorf verlassen, nicht in der Armen-Hude eingelassen werden.

Als bey den Schulen Brunnien, allerhand Sachen, als eine goldene Uhr, Ringe, Degen ic. für
200 Rthlr. verfeget, und verprochen worden, monatlich die Interessen prompt dafür zu bezahlen, auch
nach Ablauf eines Jahres, die Sachen wieder zu lösen, bis dato aber so wenig die Interesse abgeföhrt, als
noch weniger die Sachen eingeliefert sind. Vielmehr sollte schon dre Viertel Jahr über die Zeit gestanden
haben; So wird dem Eigentümer hiedurch bekannt gemacht, daß wenn er nicht innerhalb höchstens acht
Tagen die Sachen, durch Zahlung der 200 Rthlr. Capital einlöst, und die Interessen bezahlt, man seinen
Rahmen öffentlich belauft machen, und bis Sachen sofort an den Weisstbietenden verkaufen werde.

PLAN,

Der von Sr. Königl. Majestät in Preussen Höchst gnädigst accordirten Uhren-Salanterie- und Gold-Lotterie von 2000 Loos, und 3916 Gewinne und Prämien, in dreyen Classen vertheilet, wie folget:

Erste Classe à 8 Gr. Einsätz.

1 Gewinst.	Eine Uhr, so ein Jahr gehtet, schlägt und repetit Wiertel und Stunden, zeigt Minuten und Secunden, nach neuester Façon, ohne Kosten, No. 5.	Thlr. 180
1 ,	Eine platte goldene gravirte Repetit-Taschen-Uhr, No. 9.	100
1 ,	Eine prob. Pendul, so von einem Äquatorio zum andern gehtet, No. 13.	60
1 ,	Eine silberne Taschen-Uhr, mit einem Wecker, No. 16.	32
1 ,	Ein Ring mit einem Chrystral und Brillanten garnirt, No. 17.	25
1 ,	Ein golden Petschaft mit einem Crystal de Rose, No. 19.	12
6 ,	Silberne Taschen-Uhren, à 25 Thlr. No. 17.	150
8 ,	An baarem Gelde à 6 Thlr.	48
35 ,	2 3	45
50 ,	2 2	100
100 ,	2 1 2	150
315 ,	2 1	315
300 Gewinne		Thlr. 1217

Zweyte Classe à 16 Gr. Einsätz.

1 Gewinst.	Ein Cabinet-Stück, mit Jouvelen garnirt, No. 2, wobei 100 Thlr. baar. Thlr. 350	
1 ,	Eine Uhr, so ein Jahr gehtet, mit einem pretiosen laquerten Kasten, No. 3.	
1 ,	Eine goldne gravirte Tabatiere, No. 8.	
1 ,	Eine ordinäre Pendul, mit Kasten, No. 10.	
1 ,	Ein Ring mit einem Rubin und Brillanten, No. 13.	
1 ,	Ein Ring, mit des höchstel. Königs von Hohlen Portrat, No. 15.	
10 ,	Silberne Taschen-Uhren, à 25 Thlr. No. 17.	
1 ,	Stunden-Uhr, No. 18.	
1 ,	Eine gravirte silberne Tabatiere, No. 20. 10	
3 ,	Eine emulicke Tabatiere, mit Silber eingefäst, No. 21.	
9 ,	An baarem Gelde à 8 Thlr.	
28 ,	2 4	
150 ,	2 2	
294 ,	2 1 2	
100 Gewinne		Thlr. 2113

Dritte Classe à 1 Thlr. Einsätz.

1 Gewinst.	Eine grosse Spiel-Uhr, No. 1. Thlr. 1000
1 ,	An baar Geld 300
1 ,	Eine Uhr, so einen Monat ohne aufzugezen geht, Wiertel und Stunden schlägt, und den Datum zeigt, in einen saubren laquierten Kasten, No. 4.
1 ,	Eine goldne Tabatiere, mit einem Jasphi, No. 6
1 ,	Eine goldne gravirte Repetit-Uhr, No. 7.
1 ,	Eine Machine vermählt welcher mit einem Pferde-Haar ein Centner gehoben werden kan, No. 13, wobei an baarem Gelde 40 Thlr.
1 ,	Eine Stuh- oder Kesse-Uhr, No. II.
1 ,	Einen Ring mit 3 Brillanten, No. 12. 70
1 ,	Eine silberne gravirte Repetit-Uhr, No. 13.
2 ,	Jeder eine Wiertel- und Stunden-schlagende Uhr, No. 14. à 40 Thlr.
1 ,	Eine schlagende und Repetit-Uhr, so acht Tage gehtet, auch Minuten und Secunden, mehr den Monats Tag anzeigen, No. 40.
1 ,	Ein Ring mit einem Saphier und Diamant, No. 15.
1 ,	Ein Ring mit einem Schmaragd und Diamant, No. 17.
1 ,	Eine Stunden-schlagend Uhr, No. 17.
18 ,	Silberne Taschen-Uhren, No. 17.
1 ,	à 25 Thlr.
20 ,	An baarem Gelde à 12 Thlr.
20 ,	2 8
100 ,	2 4
201 ,	2 3
2526 ,	2 2
2910 Gewinne	Thlr. 10588
1 Präm.	Das erste Loos eine kleine Pendul-Uhr, No. 20.
1 ,	Das letzte Loos eine gehende Wechs-Uhr, No. 20.
2 ,	Vor und nach die grosse Spiel-Uhr, jeder eine silberne Taschen-Uhr, No. 17.
1 ,	Vor die 300 Thlr. baar Geld, eine Weisse-Uhr, No. 22.
1 ,	Nach die 300 Thlr. eine silberne Tabatiere, No. 22.
	— 6
	Thlr. 10670
	2916 Gewinne und Prämien

BALAN.

Einnahme.

BALANCE.

Ausgabe.

Echte Classe	7000	Klöse	2 8 Gr.	2333	Thlr.	8 Gr.	500	Gewinne	1217	Thlr.
Zweite	7000	,	15	4666	,	10	500	,	2113	,
Dritte	7000	,	1 Thlr.	7000	,	2916	,	10670	,	

14000 Thlr.

3915 Gewinne und Prämien

14000 Thlr.

Es wird diese favorable Lotterie, da selbe nur aus 7000 Klostern besteht, in kurzem gezogen werden, und sind Billets bey dem französischen Reichs-Secretar Jeanson zu bekommen.

Nachdem auf Sr. König, alleranständigem Befehl, der sogenannte Wölfe-Winkel, in der Pyrrischen Stadt-Herde geradet, das Volk verläuft, zu Acker und Wiesen uhrbar gemacht, und mit 12 Familien besetzt werden soll, die Ansässen wegen der Häuser und Scheunen, insgleichen wegen der Nutzung und Nutzungs-Kosten, auch schon von der Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer approsset, nicht weniger von Sr. Königl. Majestät zu Facilitation des Werks 10 Stück Fichten-Pols aus der Stettinischen Heide geschentket worden, und es nur darauf ankommt, daß ein Entrepreneur sich finde, der die Nutzung übernehme; So wird solches hemm übermahlten bestande gemacht, und können diejenigen so Lust und Willen tragen die Nutzung zu übernehmen, sich in Rathausse melden, woselbst ihnen die völige Nachricht und Ansässen comunicirtet, und zu Beförderung des Werks alle Hülfe geleistet werden soll.

Es haben die Stargardischen Kaufleute, Krämer und Gewerke, schon seit Aano 1747, und also drei Jahr her, wegen des Stargardischen Weihnachts-Märkts, grosse Unordnung angerichtet, und statt dessen, daß in den vorherigen Jahren von 1700 bis 1746, in denen Calendari der Weihnachts-Markt so angesetzt worden, daß jolcher 11 Tage vor Weihnachten angehemb, und acht Tage vor die Fremden mit, die drei übrigen Tage aber vor die Einheimischen nur allein stehen sollte, nunmehr seit vor 9 Jahren bei das Markt auf den 7ten, 8ten, 9ten December, und daß nur drei Tage vor die Fremden, die übrigen drei Tage aber vor die Einheimischen allein Markt gehalten werden solle. Well aber dieses als ein eigenmächtiges Verfahren anzusehn, die Stettiner zu Markt reisende Kaufleute, Krämer und Gewerke sich dar auf auch die drei Tage bei der Königl. Kreises-, und Domänen-Cammer darüber beschwert, und Verordnungen ertrauet, daß dieser Markt nach den vorherigen alten Fuß beibehalten werden möchte, solches auch seit drei Jahren her immer geschehen ist, und dieselben und 130 deshalb wieder lastant zu werden, um so mehr, da das Stettinische Nicolai-Market die meiste Zeit bis den 10ten, 11ten, 12ten December, und dieses Jahr auch wieder bis den 12ten December steht, folglich nicht inbillig ist, daß das Stargardische Markt eben zu der Zeit gehalten werden solle, da der Markt zu Stettin noch steht, und die Stargardischen zu Markt reisende Leute hier noch Markt halten, die Stettiner auch von ihren alten Gesetztheiten nicht abscheiden wollens sind, sondern daß das Markt nach der alten Verfassung so angezeigt, daß es 12 Tage vor Weihnachten, nemlich den 14ten December seinen Anfang nehme, und bis den 21ten vor die Fremden, und die letzten drei Tage vor die Einheimischen bestehen bleibe. So wird das Publicum hiedurch averurekt, daß das Stargardische Weihnachts-Markt den 14ten December ansangs, und bis den Tag vor Weihnachten bestehen bleibe.

Zu Stettin angekommene Spiss-fer und derer Schiffe Namē.

Vom 18ten bis den 25ten November. 1750.
Vom Anfang dieses Jahres bis den 18ten November.

sind allhier 326 Schiffe angelkommen.

Rum. 327. Michael Wallenius, iun., dessen Schiff

St. Johannes, von Colber mit Roggen.

328. Michael Grabis, dessen Schiff Dorothea Elisabeth, von Schwinemünde mit Juden u. Talg.

329. Michael Lange, dessen Schiff der ringende Jas- coh, von Windau mit Leinsaat.

330. Friedrich Wolf, dessen Schiff Maria Elisabeth, von Liebau mit Leinsaat.

331. Joachim Schwarck, dessen Schiff Rahel, von Lübeck mit Stückzitter.

332. Friedrich Schröder, dessen Schiff die 2 Brüder, von Memel mit Leinsaat.

333. Joachim Rücks, dessen Schiff Fortuna, von London mit Krethe.

334. Martin Mantey, dessen Schiff Martin, von von Demmin mit Getreide.

335. Irenen Schwartz, dessen Schiff Elisabeth, von Demmin mit Getreide.

336. Michael Ventler, dessen Schiff Anna Elisabeth, von Demmin mit Getreide.

337. Erich Tengren, dessen Schiff die Schwedische Freyheit, von S. Lucas mit Öl und Wolle.

338. Casper K. depening, dessen Schiff Ulrica Eleonora, von Remei mit Leinsaat.

339. Summa derer bis den 27ten Novembr. allhier angekommenen Schiffe.

Vom 18ten bis den 25ten Nov. 1750.
sind allhier keine Schiffe abgegangen.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 18ten bis den 27ten Novembr. 1750.

Weizen		Binspiel	Schaffel
Roggen	:	22,	5,
Gerste	:	299,	21,
Mais	:	253,	13,
Haber	:	15,	
Erbsen	:	45,	2,
Buchweizen	:	7,	6,
		10,	12,
Summa		653,	11,

14. Wolle- und Getreide-Märkte-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
Vom 20ten bis den 27ten Novembr. 1750.

	Wolle, der Stein,	Weizen, der Winse,	Moggen, der Winse,	Sesche, der Winse,	Walz, der Winse,	Haber, der Winse,	Gebser, der Winse,	Buchweiss, der Winse,	Hopfen, der Winse
Angeln	2 R.	20 R.	10 R.	9 R. 10 R.	—	7 R.	12 R. 13 R.	—	—
Bahl	—	—	24 R.	12 R.	10 R.	7 R.	16 R.	—	6 R.
Belgard	3 R. 12s.	24 R.	11 R.	10 R. 12s.	11 R.	6 R.	12 R.	26 R.	8 R.
Berwalde	—	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Bülow	3 R. 8s.	26 R.	10 R.	9 R. 12s.	12 R.	7 R.	20 R.	7 R.	4 R.
Bütow	—	—	9 R.	8 R.	10 R.	4 R.	—	—	—
Cannia	3 R. 8s.	28 R.	11 R.	9 R.	10 R.	7 R.	9 R.	—	8 R.
Colberg	3 R. 12s.	28 R.	12 R.	11 R. 12s.	—	5 R.	15 R.	—	—
Corin	3 R. 10s.	26 R.	11 R.	11 R.	—	6 R.	16 R.	—	—
Cölln	3 R. 8s.	25 R.	10 R. 12s.	11 R. 8s.	—	6 R.	11 R.	—	—
Daber	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Damm	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Demmin	—	10 R. 12s.	9 R. 10 R.	9 R. 10 R.	12 R.	6 R. 7 R.	12 R.	13 R.	—
Döbberow	—	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Eppendorf	4 R.	24 R.	9 R.	12 R.	9 R.	8 R.	16 R.	20 R.	8 R.
Garb	—	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Gollnow	3 R. 12s.	24 R.	12 R.	10 R.	—	6 R.	16 R.	—	—
Griifendorf	3 R. 12s.	26 R.	10 R.	10 R.	—	8 R.	—	—	—
Greifenhagen	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Güldow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jarmell	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kabis	3 R. 12s.	—	12 R.	10 R.	—	6 R.	12 R.	—	—
Lauenburg	—	28 R.	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	16 R.	—	12 R.
Leßow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nauendorf	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Neutzwarp	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenwalde	11 R. 20s.	22 R.	12 R. 13 R.	11 R.	11 R.	9 R.	14 R.	16 R.	8 R.
Pencum	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plötzke	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wölk	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Wilmow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolzin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wriez	14 R. 8s.	24 R.	11 R.	10 R. 12s.	—	6 R.	16 R.	—	8 R.
Wredenwür	—	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Regenwalde	3 R. 12s.	23 R.	12 R.	12 R.	13 R.	6 R.	20 R.	24 R.	4 R.
Wässenwalde	—	Haben	nichts	eingesandte	—	—	—	—	—
Hummelsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlaue	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stargard	3 R. 12s.	22 R.	11 R.	10 R.	—	6 R.	14 R.	11 R.	8 R.
Stepens	—	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	4 R.	21 R. 8s.	12 R. 13 R.	11 R. 12s.	12 R. 13 R.	7 R. 8s.	15 R.	14 R.	6 R.
Stettin, Neu	4 R.	30 R.	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	12 R.	8 R.	12 R.
Stolp	—	—	22 R.	9 R. 12s.	8 R.	4 R.	—	—	12 R.
Trempsburg	3 R. 12s.	24 R.	10 R.	9 R.	—	—	—	—	7 R.
Crypto. W. Dömm	3 R. 8s.	23 R.	12 R.	11 R.	11 R.	8 R.	15 R.	—	12 R.
Crypto. W. Dömm	—	20 R.	9 R.	9 R.	—	—	—	—	—
Udermanns	—	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Ueddom	—	—	24 R.	12 R. 13 R.	11 R. 12s.	—	—	—	—
Wangerin	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Werben	3 R. 16s.	24 R.	11 R.	9 R.	10 R.	8 R.	14 R.	36 R.	12 R.
Witten	—	—	11 R.	10 R.	—	—	—	—	—
Wollin	3 R. 16s.	23 R.	10 R.	10 R. 8s.	—	6 R.	14 R.	—	7 R.
Witten	—	—	24 R.	10 R.	10 R. 8s.	—	6 R.	12 R.	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.